

Newsletter

3 / 2 0 1 4

mit Beiträgen zu:

Allgemeines Zivilrecht
Arbeitsrecht
Bau-, Architekten- und
Ingenieurrecht
Compliance
Erbrecht
Handels- und Gesell-
schaftsrecht
Insolvenzrecht
Internationales Recht
IT-Recht
Kartellrecht
Medizinrecht
Mietrecht
Öffentliches Bau- und
Planungsrecht
Sozialversicherungsrecht
Vergaberecht
Versicherungsrecht

BRP aktuell

Zum 01.08.2014 konnten wir Herrn Johannes Gugel für den Bereich Gesellschaftsrecht sowie Herrn Philip Kohl zum 01.09.2014 für den Bereich Gewerblicher Rechtsschutz gewinnen.

Bereits seit Mitte des Jahres ist Herr Navid Khorshidi als Patentanwalt in unserer Kanzlei tätig.



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Allgemeines Zivilrecht

1. Fälligkeitsregeln und Zahlungsverzug

Am 29.07.2014 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten, das zu zügigeren Zahlungen führen soll. Für nach dem 28.07.2014 entstandene und entstehende Schuldverhältnisse können grundsätzlich nur noch Zahlungsfristen von maximal 60 Tagen vereinbart werden, für die öffentliche Hand gilt sogar eine Frist von maximal 30 Tagen; längere Fristen bedürfen eines besonderen Grundes. Noch weiter eingeschränkt ist die Möglichkeit, Zahlungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu vereinbaren. In Fällen des Verzugs fallen auf Entgeltforderungen Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten (bisher: acht Prozentpunkten) über dem Basiszinssatz an, außerdem erhält der Gläubiger eine pauschale Entschädigung von 40,00 €, die allerdings auf Rechtsverfolgungskosten – in der Regel also Anwaltskosten – anzurechnen ist.

Jeder, der am geschäftlichen Verkehr teilnimmt, sollte aufgrund der Gesetzesänderung seine AGB, insbesondere Ein-

und Verkaufsbedingungen, überprüfen lassen. Denn dort vorgesehene unzulässig lange Zahlungsfristen sind ebenso nachteilig wie zu niedrig angesetzte Schadenspauschalen. Sprechen Sie uns an!

2. Untergeschobene Änderungen werden nicht Vertragsinhalt!

Ein Auftraggeber hatte einem Unternehmer ein Vertragsangebot unterbreitet. Der Unternehmer änderte mit gleichem Schriftbild die Zahlungsbedingungen und nahm ein Aufrechnungsverbot in das Angebot auf. Das von ihm geänderte und unterschriebene Angebot sandte er mit der Bitte um Bestätigung an den Auftraggeber zurück; der Auftraggeber bestätigte das Angebot, ohne die Änderungen zu bemerken. Als der Auftraggeber gegen die Werklohnforderung des Unternehmers aufrechnet, verweist dieser auf das Aufrechnungsverbot. Im Ergebnis ohne Erfolg: Da der Unternehmer dem Auftraggeber die Änderungen der Zahlungsbedingungen und das Aufrechnungsverbot „untergeschoben“ habe, kam der Vertrag gemäß eines Urteils des Bundesgerichtshofs vom 14.05.2014 mit dem Inhalt des ursprünglichen, vom Auftraggeber unterbreiteten Angebots zustande. Seine Änderungen

hätte der Unternehmer nach Auffassung des Gerichts klar und unzweideutig zum Ausdruck bringen müssen, um sie zum Vertragsinhalt zu machen. Die Entscheidung ist insbesondere für solche Verträge von erheblicher praktischer Bedeutung, die von den Vertragsparteien wechselseitig überarbeitet werden.

*Dr. Thomas Weimann,
Dr. Lars Knickenberg, Stuttgart*

Arbeitsrecht

Mindestlohn

Nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) beträgt der gesetzliche Mindestlohn ab 01.01.2015 brutto 8,50 € pro Zeitstunde. In einer bis 31.12.2017 laufenden Übergangsphase sind für bestimmte Branchen Unterschreitungen des Mindestlohns möglich, etwa in der Gebäudereinigung, der Zeitarbeit und im Objektkundengeschäft. Das MiLoG ist auf Arbeitnehmer, Werkstudenten, 450,00 €-Jobber, Rentner, Saisonarbeiter und in aller Regel auch auf Volontäre anwendbar, nicht aber auf Auszubildende, ehrenamtlich tätige Personen, Jugendliche, Langzeitarbeitslose und Zeitungssteller. Inwieweit ein Praktikant einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn hat, ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig, etwa der Dauer des Praktikums, ob arbeitnehmertypische Aufgaben ausgeführt werden und davon, ob es sich um ein Pflichtpraktikum handelt.

Eine vom gesetzlichen Mindestlohn zulasten des Mitarbeiters abweichende Vereinbarung ist unwirksam und kann ein Bußgeld von bis zu 500.000,00 € nach sich ziehen.

Bei einer mindestlohnwidrigen und damit unwirksamen Vereinbarung schuldet der Arbeitgeber die für die Tätigkeit übliche Vergütung, die auch oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen kann. Liegt der vereinbarte Stundenlohn zwar über dem gesetzlichen Mindestlohn, beträgt aber immer noch weniger als 2/3 des in der betreffenden Branche üblicherweise gezahlten Tariflohns, so ist der übliche Tariflohn aus dieser Branche geschuldet. Arbeitgeber sollten daher Mindeststandards einhalten.

Weitere Besonderheiten sind u.a. bei Arbeitszeitkonten und arbeitsvertraglichen Verfallklauseln zu beachten. Ferner sind die tatsächlichen Arbeitszeiten spätestens nach sieben Tagen aufzuzeichnen, zwei Jahre aufzubewahren und für Kontrollen bereitzuhalten. Der Auftraggeber einer Werk- oder Dienstleistung haftet wie ein Bürge dafür, dass ein Nachunternehmer seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Unternehmen, die mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 € wegen bestimmter Verstöße gegen das MiLoG belegt werden, droht ein Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe.

Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht

Kein Anspruch auf unmögliche Nachbesserung

Ein Auftragnehmer war mit der Herstellung einer Glasfassade mit einer Fläche von über 5.000 m² unter Verwendung von Sicherheitsglas ohne zerstörende Einschlüsse beauftragt. Trotz durchgeführter Heißlagerungstests brachen einige Scheiben

spontan. Die hierfür verantwortlichen Einschlüsse sind technisch unvermeidbar und können auch durch Tests nicht ausgeschlossen werden. Wegen der Brüche verlangt der Auftraggeber einen Vorschuss auf die Kosten für den Austausch sämtlicher Scheiben.

Mit Urteil vom 08.05.2014 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Auftraggeber keinen Austausch der Scheiben und folglich auch keinen Vorschuss verlangen könne. Da die vom Auftraggeber gewünschte uneingeschränkte Bruchsicherheit der Scheiben technisch nicht verwirklicht werden könne, sei die Herstellung der vertraglich zugesagten Leistung unmöglich. Eine unmögliche Leistung kann und muss nicht erbracht werden, auch nicht im Rahmen der Nachbesserung. Dem Auftraggeber stehen jedoch Schadenersatzansprüche zu, sofern dem Auftragnehmer die Unmöglichkeit der Herstellung uneingeschränkt bruchsicherer Scheiben bekannt war oder ihm hätte bekannt sein müssen. Sollte die Problematik auch dem Auftraggeber bekannt gewesen sein, müsste er sich ein Mitverschulden zurechnen lassen.

*Dr. Rainer Laux, Ulrich Gentner,
Dr. Lars Knickenberg,
Dr. Andreas Digel,
Dr. Nadine Holzapfel,
Figen Basoglu, Stuttgart*

Compliance

Schadenersatzpflicht wegen mangelhafter Compliance-Organisation

Das Landgericht München hat das ehemalige Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft

zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 15 Mio. Euro verurteilt, weil es seine Pflicht, ein geeignetes Compliance-System aufzubauen, verletzte. Zur aktiven Zeit des Vorstandsmitglieds hatte sich ein System sogenannter „schwarzer Kassen“ in der Gesellschaft etabliert, mittels dessen Schmiergeldzahlungen im Ausland vorgenommen wurden. In der Folge kam es zu einem Strafverfahren in Deutschland und einem börsenaufsichtsrechtlichen Verfahren in den USA. Das Landgericht stellte nun klar, dass bei entsprechender Gefährdungslage der gesamte Vorstand und damit auch die einzelnen Vorstandsmitglieder verpflichtet sind, ein auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegtes Compliance-System aufzubauen und zu überwachen. Ob eine Pflicht zum Aufbau eines Compliance-Systems bestehe, entscheide sich anhand von Kriterien wie Art, Größe und Organisation des Unternehmens, der geografischen Präsenz und Verdachtsfällen aus der Vergangenheit. Bei bereits bestehenden Compliance-Systemen habe der Vorstand für deren Effektivität zu sorgen. Die Errichtung eines mangelhaften Compliance-Systems sowie dessen unzureichende Überwachung begründen nach Auffassung des Gerichts eine Pflichtverletzung, die eine Schadenersatzpflicht auslöse. Die aufgestellten Grundsätze sind nicht nur für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft relevant, sondern zweifelsfrei auch auf die Organe anderer Gesellschaftstypen übertragbar.

*Dr. Alexander Schork, LL.M.,
Sonja Fingerle, Stuttgart
Angela Schmidt, Frankfurt*

Erbrecht

Steuerliche Begünstigung von Nießbrauchsvermächtnis an Ehe- wohnung

Die Übertragung einer im Inland belegenen Immobilie an den länger lebenden Ehegatten kann von der Erbschaftssteuer befreit erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erblasser die Immobilie zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, der Erwerber sie unverzüglich selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt und endgültig zivilrechtliches Eigentum oder Miteigentum an der Immobilie erwirbt. Hat der Erwerber aufgrund letztwilliger Verfügung des Erblassers die Immobilie auf einen Dritten (auch Miterbe) zu übertragen, kann allenfalls dem Dritten die Steuerbefreiung zustehen. Die testamentarische Zuwendung lediglich eines dinglichen Wohnrechts an dem Familienheim reicht nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 03.06.2014 nicht aus, um die Steuerbefreiung zu erlangen.

*Dr. Barbara Ackermann-
Sprenger, Anja Groeneveld,
Stuttgart*

Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Insolvenz: Beweislast für die Leistung der Stammeinlage bzw. des Fehlens eines sogenannten Hin- und Herzahlens

Mit Beschluss vom 17.09.2013 hat der Bundesgerichtshof seine ständige Rechtsprechung bestätigt, dass in einem Rechtsstreit um die Erfüllung einer Einlagenschuld grundsätzlich der Gesellschafter für die vollständige Erbringung der

Einlage darlegungs- und beweispflichtig ist. Dies gilt auch bei einem längeren Zeitabstand zwischen der behaupteten Zahlung und dem späteren Erwerb des Geschäftsanteils durch eine andere Person. Steht die Einzahlung fest, kann das Gericht verlangen, dass der die Einlage fordernde Insolvenzverwalter (oder sonst Berechtigte) für einen ausnahmsweise nicht zur Tilgung der Einlagenschuld führenden Umstand entsprechenden Vortrag hält, nachdem es gerade nach einem längeren Zeitraum dem in Anspruch genommenen Gesellschafter kaum möglich ist, alle denkbaren, der Erfüllungswirkung entgegenstehenden Umstände als nicht vorhanden darzulegen. Bezogen auf den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall des sogenannten „Hin- und Herzahlens“ bedeutet dies, dass der Insolvenzverwalter – angesichts einer unstreitigen Einzahlung der Stammeinlage auf das Konto der mittlerweile insolventen Gesellschaft – Anhaltspunkte dafür aufzeigen muss, dass trotz der Einzahlung der Wert der Stammeinlage nicht in das freie Vermögen der GmbH gelangt ist. Ist dem Insolvenzverwalter entsprechender Vortrag möglich, muss der Gesellschafter bzw. der Erwerber des Geschäftsanteils seinerseits darlegen und beweisen, dass der Betrag der Stammeinlage im Vermögen der Gesellschaft verblieben und nur für eigene Aufwendungen der GmbH verwendet worden ist.

2. GmbH-Gesellschafter: Nichtigkeit eines Abfindungsausschlusses in der Satzung nach Einziehung wegen grober Pflichtwidrigkeit

Die Satzung einer GmbH enthielt eine Bestimmung, wo-

nach der Geschäftsanteil eines Gesellschafters durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit eingezogen werden kann, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Weiter sah die Satzung vor, dass die Einziehung von Geschäftsanteilen grundsätzlich gegen Entgelt erfolgt, falls der betreffende Gesellschafter nicht die Interessen der Gesellschaft grob verletzt hat. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 29.04.2014 die Unwirksamkeit eines Einziehungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung ohne Entgelt festgestellt. Der Beschluss verstöße gegen die guten Sitten und sei nichtig, da bereits der in der Satzung geregelte Abfindungsausschluss sittenwidrig und nichtig sei. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs gehört das Recht eines Gesellschafters, bei Ausscheiden aus der Gesellschaft eine Abfindung zu erhalten, zu seinen Grundmitgliedsrechten. Ein gesellschaftsvertraglicher Abfindungsausschluss sei nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wie etwa bei Verfolgung eines ideellen Zwecks durch die Gesellschaft, weiter bei einer Abfindungsklausel auf den Todesfall und bei der auf Zeit geschlossenen Mitarbeiter- oder Managerbeteiligung ohne Kapitaleinsatz. Ein Abfindungsausschluss führe auch bei der Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund zu einer unangemessenen Rechtsfolge, da dem Gesellschafter wegen einer einzigen groben Pflichtverletzung der Wert seiner Mitarbeit und seines Kapitaleinsatzes entschädigungslos entzogen werden könne.

*Dr. Werner Renaud,
Achim Kinzelmann,
Dr. Ulrich-Peter Kinzl,
Dr. Lisa Ames, Daniela Rentz,
Johannes Gugel, Stuttgart*

Insolvenzrecht

Insolvenzanfechtung bei Ratenzahlungsvereinbarungen

Aufgrund der Insolvenzanfechtung kann der Insolvenzverwalter von einem Gläubiger Rückzahlung verlangen, wenn dieser bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit Zahlungen des Schuldners erhalten hat. Handelt der Schuldner bei der Zahlung mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, und ist dem Gläubiger dies bekannt, so greift der Tatbestand der Vorsatzanfechtung. Mit der Vorsatzanfechtung kann der Insolvenzverwalter Zahlungen der letzten zehn Jahre vor dem Insolvenzantrag zurückfordern. Der Bundesgerichtshof hat den Anwendungsbereich der Vorsatzanfechtung sehr weit ausgedehnt, was zuletzt vermehrt kritisiert wurde. So kann die Vorsatzanfechtung etwa eingreifen, wenn der Schuldner erklärt, die Forderungen nicht in voller Höhe, sondern nur ratenweise bezahlen zu können, und daraufhin eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wird.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat nun restriktiver entschieden. In dem zugrundeliegenden Fall hatte sich ein großes Unternehmen zur Zahlung von sieben aufeinanderfolgenden Raten à 1.000,00 € verpflichtet. Diese Ratenzahlungsverpflichtung hielt das Unternehmen erst nach einer Mahnung mit Vollstreckungsandrohung sowie Ausbringung eines

vorläufigen Zahlungsverbots ein. Da dem Gläubiger die wirtschaftlichen Interna des Unternehmers nicht bekannt waren und er auch nicht wusste, ob und welche anderen Forderungen (dritter Gläubiger) nicht erfüllt wurden und nicht erfüllt werden konnten, musste der Gläubiger nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts weder aus der Ratenzahlungsvereinbarung noch aus deren schleppender Erfüllung auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit schließen. Es lagen lediglich Umstände vor, bei denen sich die Möglichkeit von Zahlungsschwierigkeiten aufdrängen musste. Das ließ das Gericht für die Vorsatzanfechtung nicht genügen.

*Dr. Christian Wittmann,
Stuttgart*

Internationales Recht

Beschleunigte Schiedsverfahren vor dem London Court of International Arbitration (LCIA) möglich

Am 01.10.2014 tritt eine neue Fassung der Schiedsverfahrensregeln des LCIA in Kraft. Diese sehen u.a. die Einführung eines Emergency Arbitrators vor, was schiedsrichterliche Beschlüsse binnen 14 Tagen nach Ernennung des Emergency Arbitrators ermöglicht.

*Dr. Thomas Weimann,
Daniel Nagel, Stuttgart*

IT-Recht

1. Die Angabe „sofort lieferbar“ bei Produkten im Internet verpflichtet zu einem Versand am nächsten Werktag

Online-Händler sind verpflichtet, den Termin zu benennen, an dem die angebotene Ware geliefert wird. Das Landgericht Aschaffenburg hat mit Urteil vom 19.08.2014 entschieden, dass die Formulierung „sofort lieferbar“ bedeute, dass die Ware vorrätig sei und der Versand am nächsten Werktag erfolge.

2. Abmahnungen für Datenschutzverstöße beim Einsatz von Analysetools

Datenschutzverstöße – wie etwa das Fehlen von Impressumangaben – können abgemahnt werden. In letzter Zeit ist eine Zunahme an Abmahnungen für Verstöße gegen Hinweispflichten beim Einsatz von Analysetools wie Google Analytics zu verzeichnen. Ausgangspunkt ist ein Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 27.02.2014, in dem auch beim Einsatz von „datenschutzfreundlichen“ Analysetools wie Piwik ein Hinweis auf das jederzeitige Widerspruchsrecht des Nutzers im Datenschutzhinweis verlangt wird, da sonst ein (abmahnbarer) Wettbewerbsverstoß vorliege.

3. Kein Anspruch auf Herausgabe der Nutzerdaten bei anonymen Bewertungen

Mit Urteil vom 01.07.2014 hat der Bundesgerichtshof einen Anspruch auf die Herausgabe von Nutzerdaten bei der Veröffentlichung von anonymen Kommentaren auf Bewertungsportalen verneint. Das einschlägige Gesetz sehe eine Herausgabe nur im Fall von Urheberrechtsverletzungen und strafrechtlich relevanten Sachverhalten vor. Die Kläger hatten sich auf das Persönlichkeitsrecht des Bewerteten gestützt, welches laut Bundesgerichtshof

für einen Herausgabeanspruch aber nicht ausreiche. Beinhaltet eine anonyme Bewertung zwar falsche Tatsachen, stellt sie aber (noch) keine strafrechtlich relevante Tat (wie etwa eine Beleidigung oder Verleumdung) dar, bleibt dem Betroffenen lediglich ein Berichtigungs- bzw. Lösungsanspruch gegenüber dem Portalbetreiber.

*Dr. Thomas Weimann,
Daniel Nagel, Stuttgart*

Kartellrecht

1. Neues zum Ausschluss des Vertriebs über Internetplattformen

Wie zuletzt in unserem Newsletter 4/2013 berichtet, steht das Verbot des Vertriebs über Internetplattformen im Fokus der kartellrechtlichen Praxis. Derartige Verbote werden oft von Markenherstellern mit selektivem Vertriebssystem gewählt, um Einfluss auf den Online-Handel zu nehmen. Zwei aktuelle Entscheidungen bestätigen die kritische Tendenz bei der Bewertung solcher Verbote.

Das Bundeskartellamt hat am 27.06.2014 ein Verfahren gegen den Sportartikelhersteller adidas erst beendet, nachdem adidas u.a. ein Verbot des Verkaufs über Internetplattformen aus seinen Vertriebsbestimmungen gestrichen hatte. Aus Sicht des Bundeskartellamtes stellt ein allgemeines Verbot des Vertriebs über offene Internetplattformen in selektiven Vertriebssystemen eine unzulässige Beschränkung insbesondere zu Lasten kleinerer Händler dar. Die berechtigten Interessen eines Herstellers am Schutz seines Markenimages und an der Sicherung der Qualität im Inter-

netvertrieb ließen sich bereits durch anderweitige Kriterien an den Online-Vertrieb hinreichend gewährleisten. Dabei deutet das Bundeskartellamt an, dass ein Hersteller auch spezifische qualitative Anforderungen für den Plattformvertrieb vorschreiben kann.

Das Landgericht Frankfurt a. M. hat mit Urteil vom 18.06.2014 der Belieferungsklage eines Händlers gegen einen Hersteller von Funktionsrucksäcken stattgegeben. Dieser hatte gegen den Händler aufgrund der Weigerung, ein Plattformverbot einzuhalten, einen Lieferstopp verhängt. Ähnlich wie das Bundeskartellamt begründet das Landgericht Frankfurt seine Entscheidung damit, dass der Hersteller seine Interessen durch Qualitätsanforderungen an den Online-Vertrieb wahren könne, ohne den Plattformvertrieb in seinem selektiven Vertriebssystem insgesamt zu untersagen.

2. Grundsatzentscheidung zum Anzapfverbot

Das Bundeskartellamt hat am 03.07.2014 in einer Grundsatzentscheidung zum sogenannten Anzapfverbot die Forderung nach „Hochzeitsrabatten“, die Edeka im Zusammenhang mit der Übernahme von Plus-Filialen im Jahr 2009 gegenüber Lebensmittelherstellern erhoben hatte, als missbräuchlich bewertet. Die Entscheidung verdeutlicht zunächst, dass auch große Lieferanten mit relevantem Auslandsumsatz von einem nachfragestarken Abnehmer im Sinne der kartellrechtlichen Vorschriften „abhängig“ sein können, sofern ihnen auf dem nationalen Absatzmarkt keine hinreichenden Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das Bundeskar-

tellamt untersucht in seiner Entscheidung die einzelnen Forderungen von Edeka jeweils daraufhin, ob ihnen angemessene Gegenleistungen zugunsten der Lieferanten gegenüberstehen und ob Begründung und Berechnung der Forderungen für die Lieferanten nachvollziehbar sind. Besonders kritisch sieht das Bundeskartellamt insbesondere Forderungen nach rückwirkenden Vergünstigungen unter Eingriff in laufende Jahresvereinbarungen, das Herausgreifen einzelner Konditionen im Rahmen eines „Rosinenpickens“ sowie die Forderung nach verschiedenen Sonderzahlungen („Synergiebonus“, „Partnerschaftsvergütung“), die nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht hinreichend sachlich begründet werden konnten.

*Dr. Martin Beutelmann, LL.M.,
Christine Löhr, Stuttgart*

Medizinrecht

1. Vertragsärztliche Vergütung: Regelleistungsvolumina

Das Bundessozialgericht hat die Forderung eines Arztes auf Zuweisung eines höheren Regelleistungsvolumens (RLV) zurückgewiesen, der geltend machte, bereits mit der Grundpauschale werde der pro Patient zugewiesene RLV-Wert aufgezehrt. Im konkreten Fall hatte ein konservativ tätiger Augenarzt geltend gemacht, dass er mit dem ihm zugewiesenen RLV praktisch keine Leistungen über die Grundpauschale hinaus erbringen und zu Preisen der Euro-Vergütungsordnung abrechnen könne, weil bereits die Grundpauschale den für die Berechnung des RLV angenommenen Fallwert erreiche. Nach

Ansicht des Bundessozialgerichts hat der Gesetzgeber die Zuweisung von Regelleistungsvolumina nur als ein Instrument der Mengensteuerung vorgegeben. Die von der bisherigen Systematik bekannten Honorartöpfe für verschiedene Arztgruppen seien auch Grundlage für die Berechnung des RLV. Die Krankenkassen hätten nur einen bestimmten Gesamtbetrag zu entrichten, der sich nach der Morbidität in der Vergangenheit berechne. Da der Gesetzgeber von den RLV-relevanten Anteilen im jeweiligen Honorartopf der Ärzte noch weitere Vorwegabzüge angeordnet habe, sei es unvermeidlich, dass mit dem RLV-Fallwert keine Abrechnung der Ärzte zu den Preisen der Euro-Vergütungsordnung gewährleistet werde. Einen Anspruch auf Zuweisung eines höheren RLV hat das Bundessozialgericht deshalb verneint.

2. Haftung des Krankenhauses für Konsiliar-/Honorarärzte

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Krankenhaus für die Fehler eines bei ihm eingesetzten Konsiliararztes haftet. Die in der Entscheidung entwickelten Grundsätze lassen sich auf den Fall des Honorararztes übertragen. Der Konsiliararzt ist so wenig wie der Honorararzt im Gesetz definiert. Ein Konsiliararzt kann zugezogen werden, wenn beispielsweise ein Krankenhaus Leistungen nicht mit dort angestellten oder verbeamteten Ärzten erbringen kann, weil keine entsprechende Fachabteilung im Krankenhaus vorhanden ist. Honorarärzte werden häufig eingesetzt, wenn im Krankenhaus ein personeller Engpass besteht, der ohne Einstellung oder Verbeamtung eines Arztes behoben werden soll.

Sofern der Konsiliararzt mit den Patienten einen eigenen Vertrag schließt und die von ihm erbrachte Leistung selbst liquidiert, haftet er allein für die von ihm verschuldeten Fehler. Umgekehrt ist das Krankenhaus aus dem Vertrag mit den Patienten wegen Einbeziehung des Konsiliararztes als Erfüllungsgelhilfe zum Schadenersatz verpflichtet, wenn allein das Krankenhaus die Leistung beim Patienten liquidieren darf und lediglich im Innenverhältnis zwischen Krankenhaus und Konsiliararzt eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Der Bundesgerichtshof stellt unmissverständlich fest, dass ein Krankenhaus, das nach außen hin einheitlich auftritt, dann auch für die Fehler des zugezogenen Arztes einzustehen hat. Es ist deshalb darauf zu achten, dass sowohl der Konsiliar-/Honorararzt als auch das Krankenhaus eine ausreichende Haftpflichtversicherung unterhalten.

*Dr. Ralf Kremer,
Dr. Christian Wittmann,
Prof. Dr. Hinner Schütze,
Stuttgart*

Mietrecht

1. Kein Zugriff auf die Kautio im laufenden Mietverhältnis für streitige Forderungen

Mit Urteil vom 07.05.2014 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass dem Vermieter im laufenden Mietverhältnis ein Zugriff auf die vom Mieter geleistete Kautio zur Deckung einer streitigen Forderung verwehrt ist. Zweck der Mietkautio sei es nicht, dem Vermieter eine Verwertungsmöglichkeit zum Zwecke schneller Befriedigung behaupteter (= streitiger) Ansprüche gegen den Mieter

während des laufenden Mietverhältnisses zu eröffnen. Vielmehr treffe den Vermieter eine treuhänderische Verpflichtung zur Anlage der überlassenen Geldsumme getrennt von seinem Vermögen, durch die sichergestellt werden solle, dass auch nach Beendigung des Mietverhältnisses in der Insolvenz des Vermieters ungeschmälert auf die Sicherheitsleistung durch den Mieter zurückgegriffen werden könne, wenn es keine gesicherten Ansprüche gebe. Es widerspreche diesem Zweck, könnte der Vermieter die Mietkaution während des laufenden Mietverhältnisses auch wegen streitiger Forderungen in Anspruch nehmen. Eine abweichende Vereinbarung im Mietvertrag ist jedenfalls in Wohnraummietverträgen ausgeschlossen.

2. Eigenbedarfskündigung/formale Anforderungen

Eine Kündigungserklärung des Vermieters muss bei einem Wohnraummietvertrag die Gründe enthalten, aus denen sich das berechtigte Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses ergibt. Der Mieter soll dadurch zu dem frühest möglichen Zeitpunkt in die Lage versetzt werden, sich Klarheit über seine Rechtsposition zu verschaffen, um entscheiden zu können, ob er gegen die Kündigung vorgeht. Bei einer sogenannten Eigenbedarfskündigung ist es daher erforderlich, dass die Person, für die die Wohnung benötigt wird, und das Interesse dieser Person angegeben werden, die Wohnung zu erlangen. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 30.04.2014 klargestellt, dass bei einer Eigenbedarfskündigung zugunsten der Tochter des Vermieters die Angabe ausreicht, dass die Tochter in eine größere Wohnung ziehen

wolle, um dort mit ihrem Lebensgefährten einen gemeinsamen Hausstand zu begründen. Weiterer Angaben bedurfte es nicht, insbesondere musste nicht der Name des Lebensgefährten angegeben werden.

Auch wenn das Urteil für diesen Einzelfall Klarheit schafft, dürfen die formalen Anforderungen an die Wirksamkeit eines Kündigungsschreibens keinesfalls unterschätzt werden. Werden die formalen Anforderungen nicht eingehalten, führt dies unmittelbar zur Unwirksamkeit der Kündigung. Es ist daher größte Sorgfalt auf das Verfassen eines Kündigungsschreibens zu legen. Im Zweifelsfall sollten eher mehr Angaben als notwendig gemacht werden, da die Kündigung sonst unwirksam sein kann.

Verena Gahn, Stuttgart

Öffentliches Bau- und Planungsrecht

Einwendungen im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Will ein Betroffener nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans gerichtlich gegen diesen vorgehen, so muss er bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans die hierfür notwendigen Schritte einleiten. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Obliegenheitspflicht immer wieder mit der Folge verletzt wird, dass nachträglicher Rechtsschutz nicht mehr möglich ist. Denn eine Normenkontrolle des Bebauungsplans ist nur dann zulässig, wenn mit ihr Einwendungen geltend gemacht werden, die bereits während der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden.

In einer Entscheidung vom 20.02.2014 hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, wann Einwendungen erhoben werden müssen, wenn der Entwurf eines Bebauungsplans nach Änderungen oder Ergänzungen nochmals öffentlich ausgelegt wird. In einem solchen Fall reiche es nicht, wenn ein Betroffener lediglich im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung nimmt. Unter der Voraussetzung, dass sich seine Ausführungen auf die geänderten oder ergänzten Teile beziehen und er diese später zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens machen möchte, sei im Rahmen weiterer öffentlicher Auslegungen des Planentwurfs erneut eine Stellungnahme abzugeben. Unterbleibt eine solche, ist ein Normenkontrollantrag unzulässig.

Dr. Nadine Holzapfel, Stuttgart

Sozialversicherungsrecht

Keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte

Das Bundessozialgericht hat in drei Urteilen vom 03.04.2014 entschieden, dass sich Rechtsanwälte, die als Arbeitnehmer in einem Unternehmen beschäftigt sind, nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können. Damit hat das Bundessozialgericht eine langjährige Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund beendet, die auch den sogenannten Syndikusanwälten unter bestimmten Voraussetzungen die Befreiung von der Versicherungspflicht

zugestanden hatte. Hintergrund der Befreiungsmöglichkeit ist die Pflichtmitgliedschaft der Rechtsanwälte in berufsständischen Versorgungswerken, durch die die Altersversorgung gewährleistet ist.

Das Bundessozialgericht hält in seinen Urteilen jedoch fest, dass Syndikusanwälte, die für ihre derzeit ausgeübte Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt über eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht verfügen, im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin befreit bleiben. In welchen weiteren Fällen Vertrauensschutz gewährt wird, bleibt abzuwarten.

Dr. Volker Nill, Stuttgart

Vergaberecht

Fehlende, nicht falsche Unterlagen sind nachzufordern

Bei einer Ausschreibung auf Grundlage der VOL/A kann, bei Ausschreibungen auf Basis der VOB/A muss der Auftraggeber fehlende Erklärungen und Nachweise nachfordern. Erst wenn die Bieter auf eine Nachforderung nicht reagieren, muss das unvollständige Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit zur Ergänzung von Angeboten betrifft ausschließlich fehlende Erklärungen und Nachweise, keine falschen. Auch unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen können nicht über Nachforderungen korrigiert werden. Eine Ausnahme hat die Vergabekammer Nordbayern in einem Beschluss vom 25.06.2014 angenommen: Nach Auffassung der Vergabekammer können offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert werden, da die Vergabestelle sonst

unter Umständen das wirtschaftlich günstigste Angebot aus allein formalen Gründen von der Wertung ausschließen müsste.

Die Entscheidung der Vergabekammer Nordbayern ist für den betroffenen Bieter, der sein Angebot nachbessern durfte, sicherlich erfreulich. Sie führt jedoch zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, da regelmäßig Streit darüber bestehen wird, ob eine Angabe offensichtlich oder nicht offensichtlich fehlerhaft ist.

Dr. Lars Knickenberg, Stuttgart

Versicherungsrecht

„Ewiges“ Widerspruchsrecht bei Lebens- und Rentenversicherungsverträgen

Wir haben im Newsletter 2/2014 berichtet, dass der Bundesgerichtshof am 07.05.2014 entschieden hat, dass Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, die zwischen Mitte 1994 und Ende 2007 abgeschlossen wurden, ohne zeitliche Begrenzung widersprochen werden kann. Voraussetzung ist, dass die Versicherungsbedingungen nicht zusammen mit dem Versicherungsantrag, sondern erst mit der Versicherungspolice übergeben wurden. Der Widerspruch hat zur Folge, dass der Versicherer einen Großteil der Versicherungsprämien zuzüglich Verzinsung zurückerstatten muss, was in der Summe häufig einen höheren Betrag ergibt als der bei Kündigung des Versicherungsvertrages ausbezahlte Rückkaufswert.

Mit Urteil vom 16.07.2014 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass das „ewige“ Wider-

spruchsrecht nur besteht, wenn der Versicherungsnehmer entweder gar nicht oder fehlerhaft über sein Widerspruchsrecht belehrt wurde. Es muss also in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Versicherungsnehmer ordnungsgemäß, d. h. drucktechnisch ausreichend hervorgehoben und ohne inhaltliche Fehler, über sein Widerspruchsrecht belehrt wurde.

Dr. Volker Nill, Stuttgart

Impressum

BRP Renaud und Partner mbB

Königstraße 28
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-0
F +49 711 16445-100

Savignystraße 43
60325 Frankfurt
T +49 69 133734-0
F +49 69 133734-34

verantwortlicher Redakteur
Dr. Lars Knickenberg
Königstraße 28
70173 Stuttgart

info@brp.de
www.brp.de

Briem-Druck
Inhaber: Gerhard Briem
Hintere Gasse 70
70794 Filderstadt

Stand: 18. September 2014